

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

„SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“

Gemeinde Sünching, Landkreis Regensburg



Fassung 30. August 2025

Auftraggeber: **GSW Gold SolarWind Service GmbH**

Otto Hiendl-Straße 15
94356 Kirchroth
Tel: 09428-94790-0
Mail: info@gold-solarwind.de
www.gold-solarwind.de

Bearbeitung:



EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie
Angelika Althammer
Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwalting 71
94339 Leiblfing
Tel: 09427-249
Mail: althammer@buero-eisvogel.de
www.buero-eisvogel.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	4
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	7
4. Wirkungen des Vorhabens	7
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
5.1 Verbotstatbestände.....	8
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	17
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	17
6 Zusammenfassende Bewertung.....	19

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

In der Gemeinde Sünching, Landkreis Regensburg, plant ein Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Ackerfläche ca. 930 m östlich von Sünching. Das Plangebiet umfasst ca. 5,6 ha und liegt unmittelbar nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling.



Übersicht Plangebiet
PV-Anlage

Bei der zu untersuchenden Fläche Fl.-Nr. 1794 Gmk. Sünching handelt es sich um einen landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche, die inmitten großflächiger Ackerstrukturen liegt. Im Zeitraum der Begehungen 2024 war dort Wintergetreide angebaut. Der Acker wird im Norden und Westen durch einen asphaltierten Feldweg, im Osten und Süden durch geschotterte, teilweise begrünte Feldwege begrenzt. Im Südwesten befindet sich eine größere waldfähige Gehölzstruktur, die in Teilbereich in der Biotoptypierung Bayern als Laubmischwaldrest erfasst ist (BK 7140-0145). Im Süden grenzt die stark frequentierte zweigleisige Bahnlinie Passau-Obertraubling an.



Blick von Norden auf die Fläche, mit dem vorbeiführenden Feldweg und den Gehölzen und Bahnlinie im Hintergrund.



Der Weg zwischen Acker und Bahnlinie war im Juni stark zugewachsen.

Nördlich der Vorhabenfläche wurden drei Felder als Grünland genutzt. Auf der Fläche mit der Fl.-Nr. 1792/1 war zu dem Zeitpunkt Blutklee angebaut, die beiden westlich anschließenden Flächen 1792 und 1789 waren mit Grünlandeinsaat belegt.



Feld mit Blut-Klee



Grünlandeinsaat

2.2 Geplante Entwicklung

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Tisch-Reihenanlagen, die in einer leicht schrägen Ost-West-Richtung aufgestellt werden. Die Module sind nach Süden geneigt und haben eine Bauhöhe von maximal 3,50 m. Die Anlage wird mit einem Sicherheitszaun von maximal 2,25 m Höhe eingefriedet, der unten eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweist.



Auszug Entwurf Pla-nung PV-Anlage

Quelle:
mks Architekten-Inge-nieure GmbH, 2025

An den Ost-, Nord- und Nordwestseiten sind Randeingrünungen mit Baum-Strauchhecken vorgesehen, um die Anlagen landschaftlich einzubinden. Die Zwischenflächen der Anlage werden begrünt und als Wiesenflächen extensiv gepflegt.

2.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 4 Begehungen 2024.
- Nachbegehung Brutvögel (Rebhuhn, Kiebitz) in 4 Begehungen 2025

- Übersichtsbegehung zur Habitateignung für Reptilien, 2024.
- Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“, Entwurf, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2025.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Regensburg (03/1999).
- Biotopkartierung Bayern, Datenstand FIS-Natur 2025.
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Eigenverlag DDA, 2025.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J, NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- ALBRECHT et al. (2014), Methodenblatt R1: Sichtbeobachtungen und Einbringen künstlicher Verstecke (KV).
- HACHTEL M., et al. (2009)., Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Zeitschrift f. Feldherpetologie.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „*Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)*“ mit Stand 08 / 2018 .

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Tötung oder Schädigung von Individuen während der Baumaßnahmen, z. B. bei Freimachen des Baufeldes und Erdarbeiten.
- Tötung oder Schädigung von Individuen durch Einwanderung aus angrenzenden Lebensräumen während der Bauzeit in den Baubereich.

- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel, Störwirkung während der Bauphase der Photovoltaikanlage.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel.
- Verringerung potenzieller Fortpflanzungsstätten bis 100 m Entfernung für Feldvögel mit spezifischem Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine betriebsbedingten Wirkprozesse erkennbar.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse:

Im Baubereich der geplanten Photovoltaik-Freilandanlagen sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume sowie geeignete Sommer- oder Winterquartiere vorhanden. Die an der südwestlichen Spitze des Feldes angrenzenden Gehölze bieten gerade in den älteren Gehölzen potenzielle Sommerquartiere. Auch die dahinter gelegenen Gebäude mit umgebendem Garten sind als Jagd- und Nahrungsraum von Bedeutung. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Da Fledermäuse sehr wendige Flieger sind und nur wenige Arten bodennah jagen, stellen die PV-Anlagen mit Bauhöhen bis 3,5 m kein relevantes Hindernis dar. Die im Zuge des Anlagenbaus erforderliche Randeingrünung mit Hecken ist für Fledermäuse von Vorteil, weil sie gerne an Strukturen entlang fliegen und jagen. Auch die neu entstehenden extensiven Wiesenflächen können zu einer Verbesserung der Nahrungssituation beitragen, da mit einer Zunahme des Insektenreichtums zu rechnen ist. Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppe der Fledermäuse zu rechnen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

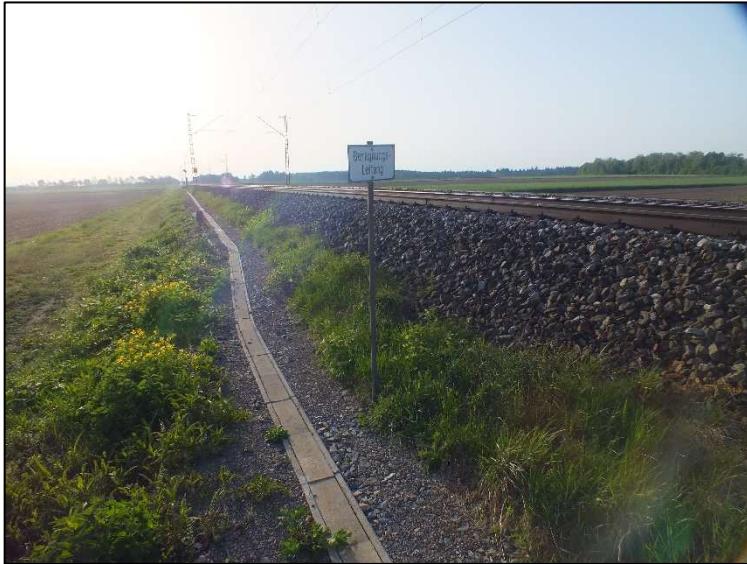
Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die **Zauneidechse**. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020. Daher wurden die Plangebiete zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung auf ihre Habitateignung untersucht.

Das unmittelbare Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet und weist keine essentiellen Lebensraumstrukturen auf. Im Süden grenzt die vielbefahrene Bahnlinie Passau-Obertraubling an, deren Schotterflächen entlang der Gleise potenziell als Lebensraum für Eidechsen geeignet sind. Offene besonnte Bereiche am Gleisschotterkörper an Bahnlinien werden von der Art auch oft als Wanderkorridor genutzt. Ein Vorkommen im Bereich des Bahndamms, ggf. auch zeitlich begrenzt, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Damit ist nicht auszuschließen, dass während der Bauzeit Individuen vom Gleis- bzw. Böschungsbereich in den Baubereich einwandern und ggf. eine Schädigung oder Tötung während der Bauarbeiten eintreten kann.

Es wurden bei keiner Begehung Eidechsen entlang der Bahnlinie gesichtet. Der direkt zwischen den Gleisen und der Ackerfläche gelegene Grünstreifen war im Laufe des Jahres mit hohen Gräsern und Stauden bewachsen und dadurch als Eidechsenhabitat weniger geeignet. Nur einzelne, kleine offene Flächen befanden sich am südöstlichen Rand der Vorhabensfläche, auf denen wurden bei den Begehungen keine Eidechsen nachgewiesen.



Bahnlinie in Richtung Osten

Die Schotterstreifen und Trasse der Bahnkabel können Zauneidechsen Lebensraum bieten und als Wanderkorridor dienen.

Aufgrund der potenziellen Gefährdung sind **konfliktvermeidende Maßnahmen** zur Vermeidung der einschlägigen Verbotstatbestände erforderlich: Vor Baubeginn ist bahnparallel entlang des südlichen Randes des Baufeldes Fl.-Nr. 1794 ein durchgehender fester **Reptilienschutzaun** für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln von Eidechsen vom Gleiskörper in den Baubereich. Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe/in) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

5.1.5.3. Amphibien

Im Vorhabensgebiet selbst und im Umfeld sind weder Still- oder Fließgewässer noch temporär entstehende Flachwasserflächen und Pfützen vorhanden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungs-relevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz- Richtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden ab April 2024 vier Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten zur Schwerpunkt erfassung von Feldvögeln durchgeführt. Da wegen dem Beginn der Kartierungen Ende April 2024 keine Dämmerungsbegehungen im Februar / März zur Erfassung möglicher Rebhuhn vorkommen durchgeführt werden konnten, wurden diese im März 2025 nachgeholt. Mittels Klangattrappe wurde das Gebiet auf das Vorhandensein revierbildender Rebhähne überprüft. Im Weiteren wurde ergänzend bis Mitte Mai 2025 das Plangebiet auf mögliche Vorkommen des Kiebitz geprüft.

Im Juni 2024 erfolgte eine Abendbegehung zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel, deren Anwesenheit bereits durch eine sehr seltene Sichtung tagsüber belegt war.

Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Erfassungen 2024:

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeitraum	Wetterverhältnisse
30.04.2024	7:00 – 8:00 Uhr	sonnig, 11°C
06.05.2024	6:00 – 7:00 Uhr	Morgendunst, Sonne 8°C
14.05.2024	5:30 – 6:30 Uhr	sonnig, 10°C
15.06.2024	21:00 – 22:00 Uhr	wolkig, 18°C

Ergänzende Erfassungen 2025:

Tabelle 2: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeitraum	Wetterverhältnisse
01.03.2025	18:20 – 18:50 Uhr	Leicht wolkig, 3°C
14.03.2025	18:45 – 19:15 Uhr	Sonnig, kaum Wolken 5°C
05.04.2025	7:30 – 8:30 Uhr	sonnig, 7 °C
09.05.2025	07:00 – 08:00 Uhr	Sonnig, leicht bewölkt, 9°C

Insgesamt wurden bei der Erfassung 2024 **9 prüfungsrelevante Vogelarten** festgestellt. Bei den ergänzenden Begehungen 2025 wurden keine weiteren prüfungsrelevanten Arten erfasst.

Tabelle 3: Erfasste prüfungsrelevante Arten:

Dt. Artnname	Wissenschaftl. Artnname	RLB	RLD	VSR	Schutz	EHZ	Brutstatus
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	B
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	b	u	Nahrungsgast
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	b	g	B
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris	-	3	-	b	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	B
Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	x	b	u	B

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich, C = sicher brütend

Die **2024** im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 2 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel 2024 zur „SO Photovoltaik-Anlage Sünching, Bahnlinie“ dargestellt.

Tabelle 4: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 2 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x
Fa	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x
Mg	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	
P	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	
Wa	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	x
St	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Feldlerche:

Feldlerchen wurden bei jeder Begehung 2024 nachgewiesen. In der gesamten Umgebung konnte eine vergleichsweise hohe Feldlerchendichte festgestellt werden, so dass auf beinahe jeder geeigneten Ackerkultur Lerchen festzustellen waren. Auf der Vorhabenflächen Fl.-Nr. 1794 brütete ein Paar Lerchen im Frühjahr zwischen dem noch niedrigen Wintergetreide. Im Jahresverlauf wurde das Getreide dann wahrscheinlich zu dicht, so dass nur auf anderen Flächen in der Umgebung Lerchen eine zweite Brut begannen. Ein weiteres Paar brütete dagegen zweimal (Frühjahr und Sommer) auf dem östlich angrenzenden Feld Fl.-Nr. 1002 das noch im 100m-Störbereich liegt.

Es sind somit **2 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen. Es sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrünungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.). Des Weiteren sind vorzogogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchzuführen (vgl. Punkt 5.3).

Kiebitz:

Entlang der Großen Laber zwischen Sünching und Mötzing sind Feldvogekulissen für den Kiebitz ausgewiesen. In den Talauen und teilweise in angrenzenden landwirtschaftlichen Gebieten sind Brutpaare vorhanden. Die dem Vorhabengebiet nächstgelegenen Brutgebiete befinden sich ca. 350 m westlich zwischen Hartlaber und Sünching (Sünchinger Laberauen). Ca. 350 m südlich beginnt eine weiter Kiebitz-Kulisse, das Sünchinger Hartfeld. Nach Norden sind die nächstgelegenen Brutgebiete ca. 1,5 km entfernt (Laberauen südlich Oberhaimbuch).



Feldvogekulissen
Kiebitz im Umfeld des geplanten Vorhabens (roter Kreis).

Quelle:
FIS-Natur, 2025

Der Landschaftsraum nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling ist durch weitläufige, wenig strukturierte Agrarflächen geprägt, die sich als potenzieller Lebensraum eignen. Bei den Begehungen 2024 und 2025 wurden das Vorhabensgebiet und ein Umgriff von etwa 300 m bis zur Talaue der Hartlaber auf Vorkommen von Kiebitz untersucht. Es konnten bei beiden Erfassungen keine Individuen oder Paare festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Art das Gebiet aktuell nicht besiedelt.

Eine unmittelbare Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da die Vorhabenflächen potenziell als Lebensraum geeignet sind, sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrämungsmaßnahmen analog zur Feldlerche durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.). Eigenständige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Rebhuhn:

Wegen des zeitlich nicht mehr für Rebhuhn-Begehungen geeigneten Kartierungsbeginns im April 2024 wurden im März 2025 zwei Begehungen mit Klangattrappe durchgeführt und das Gebiet auf revierbildende Rebhähne geprüft. Es konnten weder im Plangebiet noch im weiteren Umfeld antwortende Rebhähne nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet aktuell durch die Art nicht besiedelt wird.

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wiesenschafstelze:

Ab Ende April 2024 waren mehrere Wiesenschafstelzen in der Umgebung zu beobachten. Ein Paar brütete am östlichen Rand der Vorhabenfläche unweit des grasigen Feldwegs ein weiteres auf dem südlich gelegenen Feld Fl.-Nr. 2192, das aber durch die stark frequentierte Bahnlinie räumlich-funktional abgetrennt und somit nicht im Störbereich der Maßnahme liegt. **Es ist somit 1 Revier der Wiesenschafstelze** betroffen. Da die Art ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweist, besiedelt sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren.

Es sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrämungsmaßnahmen analog zur Feldlerche durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.). Eigenständige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die Wiesenschafstelze profitiert von den CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (vgl. Punkt 5.3).

Wachtel:

Bei der Sonnenaufgangsbegehung am 14.05.2024 konnte eine Wachtel am Straßenrand neben dem Feld Fl.-Nr. 1792/1 beobachtet und fotografiert werden. Da es sich dabei aber auch um einen Durchzügler handeln könnte, weil zu dem Zeitpunkt die meisten Wachteln aus ihren Überwinterungsgebieten zurückkehren und Reviere besetzten, wurde an einem warmen Abend im Juni 2024 eine Begehung durchgeführt, um nach typischen Revierrufen zu horchen. Dabei konnte auch ein rufendes Wachtelmännchen im Umfeld der Fl.-Nr. 1792/1 festgestellt werden. Die Art ist somit als im Gebiet vorkommend einzustufen.



Eine Wachtel am Wegrand,
kurz nach Sonnenaufgang.

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen verursacht sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Die vorgesehene Anlage der Hecken zur Randeingrünung der PV-Anlage, der begleitenden Saum- und Randstrukturen in Verbindung mit den angrenzenden Grün- und Feldwegen sowie den Ackerflächen kann durch den entstehenden Strukturreichtum zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen führen. Ein artspezifisches Meideverhalten gegenüber den Anlagen oder Eingrünungen ist nicht bekannt. Da im Gebiet weiterhin große Anteile an Ackerflächen vorhanden sind, auf denen artspezifisch geeignete landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Lebensraumangebot im Gebiet für die Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Da aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämungsmaßnahmen analog zur Feldlerche und Wiesenschafstelze durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.). Eigenständige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die Wachtel kann die extensiven Wiesenflächen und Gehölzsäume der PV-Anlage nach Errichtung der Anlagen als Nahrungsraum nutzen und profitiert zudem von den CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (vgl. Punkt 5.3).

Baum- und Heckenbewohner:

Dorngrasmücke:

Dorngrasmücken sangen regelmäßig in dem südlich gelegenen Heckenbereich südlich der Bahnlinie und in der hohen Grasfläche Fl.-Nr. 1792. Da beide Flächen außerhalb des Vorhabengebietes liegen, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Feldsperlinge brüteten vermutlich in dem westlich angrenzenden Gehölzbestand und waren nur auf dem dortigen Weg bei der Nahrungssuche zu beobachten. Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Die Goldammer sang in der Hecke südlich der Bahnlinie und am westlich gelegenen Gehölzrand. Da die Hecken außerhalb des Vorhabengebietes liegen, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

In den westlich angrenzenden Gehölzen konnten auch je einmal ein Kuckuck und ein Pirol singen gehört werden. Auch ein Graureiher überflog das Gebiet in Richtung Nordosten. Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden. Wegen der räumlichen Entfernung zum Vorhabengebiet wurden sie auch nicht als prüfungsrelevant eingestuft.

Nahrungsgäste:

Ein Mäusebussard wurde im Überflug auf Nahrungssuche beobachtet. Die Art brütet auf hohen Bäumen im Waldbereich und nutzt die freie Feldflur zur Nahrungssuche. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Einzelne Rauchschwalben überflogen die weiter nördlich gelegenen Felder ab Mai zur Nahrungssuche. Die Brutplätze der gebäudegebundenen Art sind im Siedlungsbereich Sünching oder Mötzing anzunehmen, in dem auch landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechenden Nebengebäuden vorhanden sind. Die Vorhabenflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Stare waren nur selten bei der Nahrungssuche zu beobachten, als der Bewuchs noch sehr niedrig war. Die Art brütet überwiegend in Nisthilfen im Siedlungsbereich. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotsatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Reptilien:

- Vor Baubeginn ist bahnparallel entlang des gesamten Südrandes des Baufeldes Fl.-Nr. 1794 ein durchgehender fester **Reptilienschutzaun** für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln von Eidechsen vom Gleiskörper der Bahnlinie in den Baubereich.
- Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende **Baubereich** durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe/in) **abzusuchen**. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

Vögel:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche, Kiebitz, Wiesenschafstelze und potenziell der Wachtel zu Brutzwecken im Gebiet.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Reptilien:

- Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Vögel

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

1. Feldlerche:

Als Ausgleich für die betroffenen **2 Brutreviere** der Feldlerche kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen und Maßnahmen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m² je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
 - Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinander grenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
 - Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
 - Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
 - Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
 - Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
 - Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
 - Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
 - Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmittel Einsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population

Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahrene, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.

- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegerverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Zauneidechse, Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Reptilien und Vögel und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, eine extensive Nutzung der nicht überbauten Flächen und ggf. zu pflanzende Hecken entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln sollten ggf. notwendige Eingrünungen der PV-Anlagen an den Seiten, die an Feldvogellebensräume angrenzen auf Strauchhecken mit Wuchshöhe von ca. 4-5 m beschränkt werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf die Pflanzung von hohen Bäumen zu verzichten, um die durch die Hecken entstehende Kulissenwirkung in der Höhe zu begrenzen und das Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Oberwalting, den 30. August 2025



Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Reptilien:

Zauneidechse (Lacerta agilis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge. In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten.

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

Lokale Population:

Die Zauneidechse kommt potenziell entlang des Bahndamms der Bahnlinie Passau-Obertraubling vor, die als Lebens- und Ausbreitungsraum fungiert. Vom geschotterten Bahnkörper ausgehend können geeignete angrenzende Lebensräume besiedelt oder zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Die Ackerfläche des Plangebietes weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art auf, grenzt jedoch unmittelbar an die Bahnlinie an, so dass sich mittelbare Auswirkungen ergeben können. Fundnachweise wurden bei den örtlichen Begehungen nicht erbracht, insofern sind die Bereiche als potenzielle Lebensräume zu bewerten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Plangebiet umfasst ausschließlich Ackerflächen, die keinen essentiellen Lebensraum für die Art darstellen. Es werden durch die Vorhaben keine Lebensräume der Zauneidechse beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Plangebiet grenzt der Bahndamm mit Böschung unmittelbar an den Südrand der geplanten Anlage an. Hier besteht das Risiko, dass einwandernde Individuen durch Bauarbeiten bei der Anlagenerrichtung getötet werden können. Nach Errichtung der Anlagen ist durch den Betrieb der kein Tötungsrisiko gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt 5.2

Vor Baubeginn ist entlang der gesamten Südgrenze der Fl.-Nr. 1794 bahnparallel ein durchgehender fester Reptilienschutzaun an der Südgrenze des Bahndamms für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln vom Gleiskörper in den Baubereich.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen entstehen durch Erschütterungen und Beunruhigungen während der Bauarbeiten. Im Plangebiet bestehen erhebliche Vorbelastungen durch Bahnverkehr und regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung. Dadurch sind für die Tiere bereist jetzt regelmäßige Störungen gegeben. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel:**Dorngrasmücke (Sylvia communis)****1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete und dicht bebauten Siedlungsflächen. Heckenlandschaften, verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren, sind von Bedeutung.

Lokale Population:

Die lokale Population besiedelt vorwiegend den Gehölzbereich der angrenzenden Hecken außerhalb des Vorhabenbereiches. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebens- oder Nahrungsäume der Dorngrasmücke beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume der Dorngrasmücke beansprucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebens- oder Fortpflanzungsäume der Dorngrasmücke beansprucht. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern:** 3 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

Lokale Population:

Die weitläufigen und wenig strukturierten Ackerflächen bieten gute Lebensraumbedingungen, was auch an der hohen Dichte von Lerchenpaaren in der gesamten Umgebung zu erkennen ist. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird ein Revier der Feldlerche auf Fl.-Nr. 1794 Gmk. Sünching unmittelbar betroffen. Im 100 m-Störbereich der geplanten Anlagen ist ein Revier auf Fl.-Nr. 1002 Gmk. Mötzing durch die Kulissenwirkung betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
Brachflächen, Lerchenfenster oder doppelter Saatreihenabstand siehe Punkt 5.3.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen ausweichen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (Passer montanus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und älteren Bäumen. Künstliche Nisthöhlen werden oft angenommen auch im Siedlungsbereich an Gebäuden. Im Winter benötigt er ausreichend samentragende Pflanzen zur Futtersuche.

Lokale Population:

Die Siedlungsräder und Hecken mit alten Bäumen inmitten der Agrarlandschaft bieten gute Nist- und Nahrungsbedingungen. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand und brütet bodennah in Büschen. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Lokale Population:

Für die Goldammer sind aufgrund der Hecken- und Waldrandstrukturen, z. T. mit begleitenden Säumen ausreichend Lebensraumangebote vorhanden. Die Nachweise liegen in den Heckenbereichen westlich des Plangebietes sowie südlich der Bahnlinie. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 **Bayern:** 2 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kiebitz ist in Bayern außerhalb der Alpen lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der Erfassung von 1996-1999 verkleinert. Schwerpunkte bilden die großen Flussniederungen mit ihren Niedermoorgebieten, vor allem von Donau, Isar, Altmühl sowie Beckenlandschaften und Niederungen z. B. im Aischgrund, dem Ries und auf den Isar-Inn-Schotterplatten. Größere Verbreitungslücken finden sich auf der Frankenalb, in den höheren bewaldeten Mittelgebirgen Ostbayerns und Unterfrankens sowie auf großräumig bewaldeten Flächen Südbayerns. Die Schätzung des Brutbestandes der letzten landesweiten Erfassung (2005-2009) ist niedriger als jene aus dem Zeitraum 1996-1999 und deutet damit einen Rückgang an, was auch dem europäischen Trend entspricht.

Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden nur wenige Zentimeter, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden, eine lichte kurze Vegetation und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation (die durchaus auch relativ trocken sein dürfen) werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall liegen Nester nur wenige Meter voneinander entfernt.

Lokale Population:

Im unmittelbaren Vorhabengebiet und im näheren Umfeld sind keine Kiebitzvorkommen nachgewiesen. Lokale Populationen befinden sich ca. 350 westlich in den Laberauen sowie ca. 350 m südlich im Bereich Hartfeld. Nach Norden liegen die nächsten Brutgebiete ca. 1,5 km entfernt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als mäßig günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume unmittelbar beansprucht. Die Ackerflächen sind als potenzieller Bruthabitat zu bewerten, wodurch im Falle von Ansiedlungen zu Brutzwecken Schädigungen während der Bauzeit zu erwarten wären. Bei Umsetzung der bauvorgreifenden Vergrämungsmaßnahmen ist eine Schädigung nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Der Mäusebussard konnte bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Aufgrund der angrenzenden großen Waldflächen und den weitläufigen Gebieten der Ackerflächen ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum gut geeignet. Die Brutplätze sind außerhalb in den nahe gelegenen zusammenhängenden Waldbereichen zu vermuten. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- und Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Eine Schädigung der Population ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern:** V **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

Lokale Population:

Es waren nur vereinzelt Rauchschwalben auf Nahrungssuche über den Feldern zu sehen. Ihre Nester befinden sich vermutlich im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden und Ställen im Siedlungsbereich von Sünching oder Mötzing. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (Sturnus vulgaris)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern:** - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Stare sind in Bayern noch weit verbreitet und besiedeln alle Lebensräume, die geeignete Bruthöhlen oder Brutkästen aufweisen. Ihre Nahrung suchen sie meist auf dem Boden, daher sind gemähte Wiesen oder andere kurzrasige Flächen von Bedeutung. Der Star ist ein häufiger Vogel. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend ausgebrachte Pestizide lassen die Bestände jedoch durch geringere Nahrungsverfügbarkeit zurückgehen. Auch das Angebot an Höhlen und somit Nistmöglichkeiten für den Star nehmen ab.

Lokale Population:

Es wurden wenige Stare im Frühjahr auf einer noch brachen Fläche bei der Nahrungssuche beobachtet. Die lokale Population findet noch günstige Lebensbedingungen und Brutkästen im Siedlungsbereich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wachteln brüten in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit hoher Krautschicht die ausreichend Deckung bietet, aber auch Stellen mit schütterer Vegetation bietet, die das Laufen erleichtert. Besiedelt werden Äcker oder Grünflächen, wobei intensiv bewirtschaftete Wiesen wegen ihrer Mehrschürigkeit gemieden werden. Hähne kann man im Juni aus Getreide oder Kleefeldern rufen hören. In Bayern ist die Wachtel ein spärlicher Brutvogel mit auffallenden jährlichen Bestandsschwankungen. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken.

Lokale Population:

Es wurde eine Wachtel zuerst auf einem Feldweg neben und später in einem Blutklee-Feld festgestellt. Aufgrund der unterschiedlich strukturierten Feldfluren mit unterschiedlichen Deckungsgraden sowie den Saumstrukturen mit geschotterten feldwegen sind gut Lebensraumbedingungen vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population als mäßig gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung des Plangebietes ist eine Besiedelung zu Brutzwecken nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen für die Feldlerche ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesen-Schafstelze (Motacilla flava)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Früzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

Lokale Population:

Es wurde mehrere Brutpaare im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie teilen sich die Brutgebiete mit den Feldlerchen, die ähnliche Habitate bevorzugen. Die Bahnlinie hat offenbar keine wesentlich störende Wirkung auf die Art, da auch nahe der Strecke gebrütet wurde. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutpaar ist unmittelbar im geplanten Anlagenbereich Fl.-Nr. 1794 Gmk. Sünching betroffen. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. Das südlich der Bahnlinie nachgewiesene Brutpaar kann als nicht betroffen gelten, da der Einfluss der permanenten Störungen durch den Bahnverkehr die prognostizierten Wirkungen der PV-Anlage überlagert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Die Art profitiert von den CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen gemäß Punkt 5.3.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen für die Feldlerche ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern **RLD:** Rote Liste Deutschland
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

¹ LfU 2016: **Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen**.

² LfU 2003: **Grundlagen und Bilanzen** der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	V	-	-
0	0				Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0	0				Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0	0				Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	x
x	x	0	x		Amself*	Turdus merula	-	-	-
0	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0			Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biamicus	R	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
x	0				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	-
0	0				Bergpieper	Anthus spinolella	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0	0				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
x	0				Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
x	0	0	x		Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	-
x	0	0			Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
x	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0				Buntspecht*	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coloeus monedula	V	-	-
x	x	0	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
x	0				Eichelhäher*	Garrulus glandarius	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0	0				Eiderente*	Somateria mollissima	0	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
x	0				Elster*	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Spinus spinus	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
x	x	0	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0				Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
x	0				Fitis*	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x	0				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x				Gartengrasmücke*	Sylvia borin	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
x	0				Gimpel*	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	0				Girlitz*	Serinus serinus	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	-	1	x
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x				Grünfink*	Carduelis chloris	-	-	-
x	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser			
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0	0				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	0				Haubenmeise*	Parus cristatus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0				Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0				Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
x	x	0	x		Jagdfasan*	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x	0	x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	0				Kleiber*	Sitta europaea	-	-	-
0	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
x	0	0	x		Kohlmeise*	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
x	0				Kormweihe	Circus cyaneus	0	1	x
x	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	0	0	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
x	0				Misteldrossel*	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
x	0				Moorente	Anthya nyroca	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x

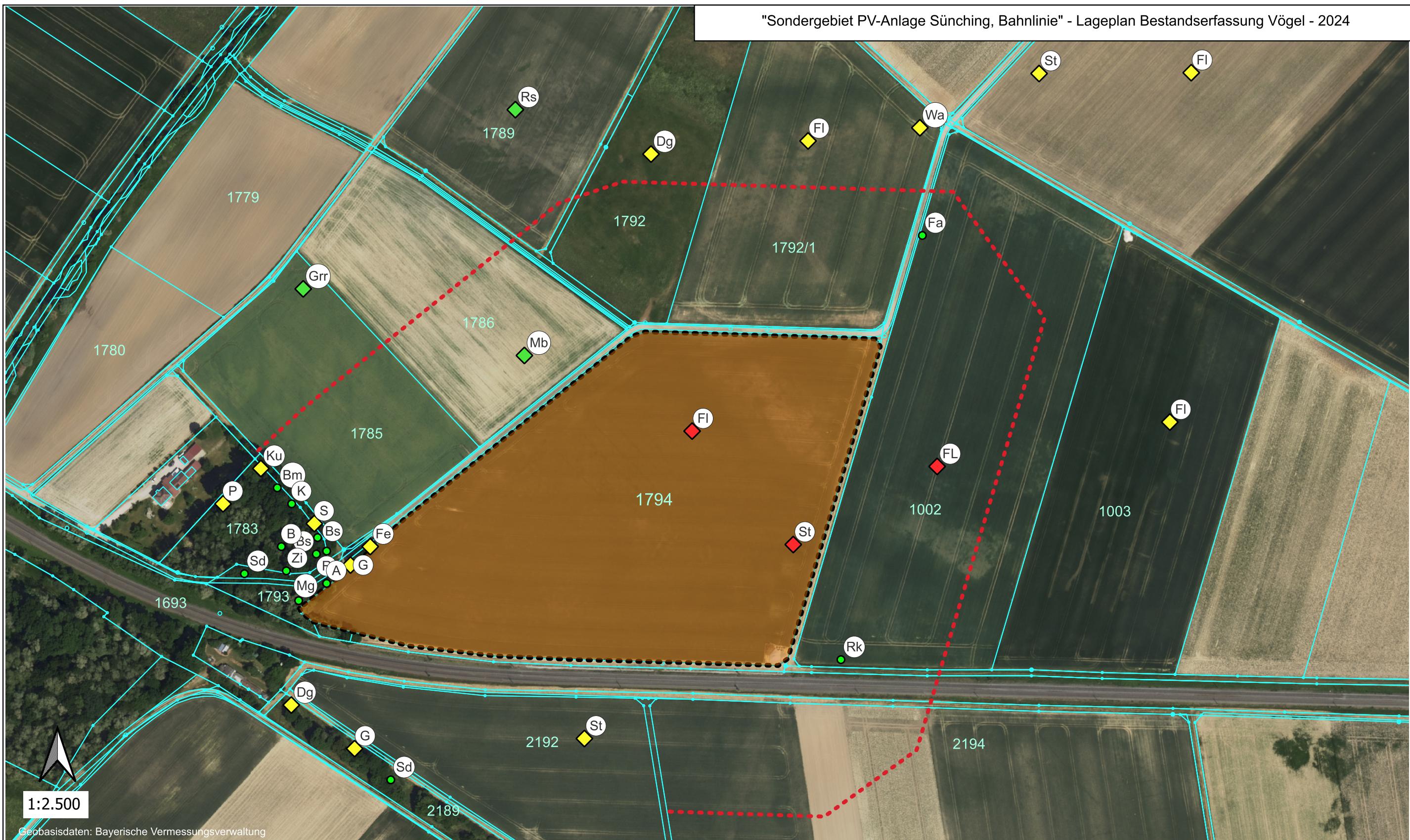
V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	x
x	0	0	x		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
x	0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
x	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
x	0	0	x		Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	x	x		x	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente*	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
x	0				Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	0				Rohrammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0	0				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	x
x	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	x
x	0	0	x		Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
x	0-				Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	-
x	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzette</i>	-	-	x
x	0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	
x	o				Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0	0				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
x	0				Spiessente	<i>Anas acuta</i>	-	3	x
x	0	0	x		Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0	0				Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0	0				Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0	0				Steinrötel	<i>Monocapa saxatilis</i>	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
x	0				Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
x	x				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
x	0				Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
x	0				Sumpfmeise*	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
x	0				Tannenhäher*	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x	0				Tannenmeise*	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
x	0				Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	x	x	x		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
x	o				Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
x	0				Waldschneepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	Parus montanus	-	-	-
0	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	3	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
x	x				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus	-	-	-
x	0				Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	Phylloscorpus collybita	-	-	-
0	0				Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0	0				Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0	0				Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
x	0				Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	x
0	0				Zwergtaucher*	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

"Sondergebiet PV-Anlage Sünching, Bahnlinie" - Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2024



LEGENDE

◆ Prüfungrelevante Art durch Vorhaben betroffen

◆ Prüfungrelevante Art

◆ Prüfungrelevante Art - Nahrungsgast / Durchzügler

● Nicht prüfungsrelevante Art



Photovoltaik-Freiflächen geplant



100 m-Störbereich Feldlerche

EISVOGEL
büro für landschaftsökologie

